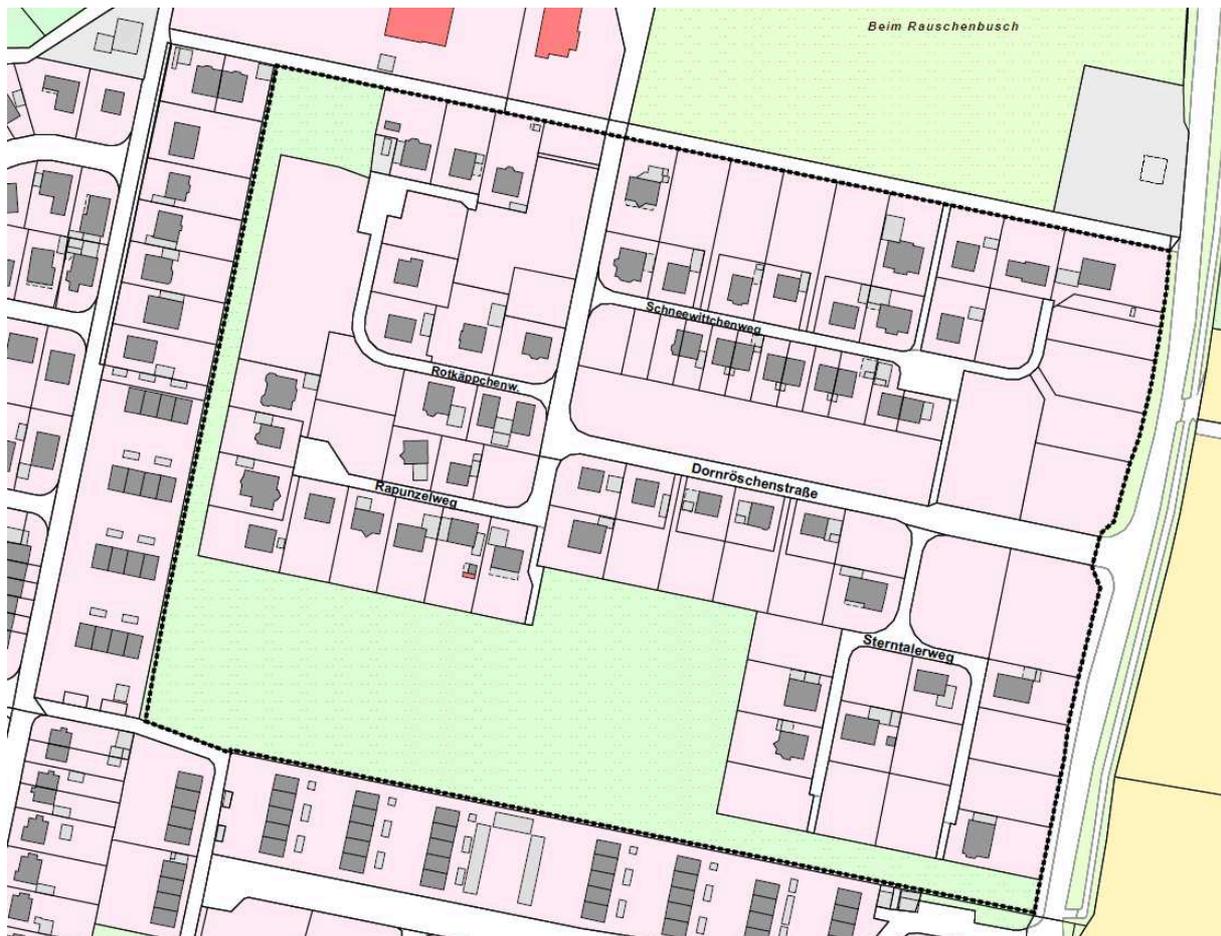


VERKÜNDUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf Bebauungsplan Nr. 40 „Rosenbusch“, 3. Änderung, ST Hessisch Oldendorf - Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung -

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 den Bebauungsplan Nr. 40 „Rosenbusch“, 3. Änderung, ST Hessisch Oldendorf – Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit geltenden Fassung – einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 40 „Rosenbusch“ einschl. seiner 1 u. 2. Änderung, nördlich begrenzt durch die Flurstücke 123/3, 95/78, 95/80, 95/74 der Flur 3, Gemarkung Hessisch Oldendorf. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2014 LGLN

Mit dieser Verkündung wird der Bebauungsplan Nr. 40 „Rosenbusch, 3. Änderung ST Hessisch Oldendorf, Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, rechtskräftig. Dieser wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Mit der 3.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Rosenbusch", ST Hessisch Oldendorf, wird nur die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung angepasst. Die Bereitstellung der geänderten örtlichen Bauvorschrift nebst Begründung erfolgt ab sofort nachstehend.

Zusätzlich liegt dieser im Fachbereich III, AG Räumliche Planung, der Stadt Hessisch Oldendorf, Zimmer 402, aus und kann während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr, donnerstags 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hessisch Oldendorf, den 15.12.2014

Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister

Krüger